

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Februar 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0586-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11101/J betreffend "die Vorgehensweise des Bundesministeriums betreffend die Studierenden Werbeakademie Wien", welche die Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen am 14. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Da es sich bei den Lehrgängen der Werbe Akademie des Wirtschaftsförderungs-institutes nicht um hochschulische Angebote handelt, kann seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht beurteilt werden, ob es vergleichbare private Angebote gibt. Eine Übersicht über vergleichbare Angebote privater Bildungsangebote für den österreichischen Hochschulsektor existiert nicht. Ein Verzeichnis der grenzüberschreitenden Studien gemäß § 27 HS-QSG wird von der AQ Austria geführt und ist auf der Website der AQ Austria (www.aq.ac.at) veröffentlicht.

Darüber hinaus ist auf die Stellungnahme der AQ Austria in der Anlage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Mit der Novelle BGBl I 2014/45 wurde § 27 HS-QSG dahingehend geändert, dass grenzüberschreitende Studien bei der AQ Austria zu melden sind. Gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG benötigen ausländische Studien, sofern sie in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden, "vor Aufnahme des Studien-

betriebs eine Bestätigung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gemäß internationaler Standards erteilt."

Die Website der AQ Austria bietet einen Überblick über laufende und abgeschlossene Verfahren gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG und publiziert das Verzeichnis der gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studien gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG.

Darüber hinaus ist auf die Stellungnahme der AQ Austria in der Anlage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Wie bereits ausgeführt, bietet die Website der AQ Austria im Bereich "Meldung grenzüberschreitender Studien" einen Überblick über sämtliche laufende und abgeschlossene Verfahren gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG. In dieser Übersicht werden auch die Ergebnisberichte der abgeschlossenen Verfahren veröffentlicht.

Darüber hinaus ist auf die Stellungnahme der AQ Austria in der Anlage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Board der AQ Austria hat am 20. September 2016 beschlossen, dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) zu ermöglichen, das Studienangebot für die betroffenen sieben Teilzeitstudierenden der Studierendenkohorte des vergangenen Studienjahres in der derzeitigen Form zwecks Beendigung des laufenden Studiums ein weiteres Studienjahr durchzuführen.

Ebenso hat das Board der AQ Austria am 17. November 2016 mit Rückwirkung ab 20. September 2016 aufgrund der vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) am 5. Oktober 2016 vorgelegten Unterlagen

beschlossen, dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) zu ermöglichen, das Studienangebot für die weiters betroffenen 37 Studierenden der Kohorte des laufenden Studienjahres in der derzeitigen Form zwecks Beendigung des laufenden Studiums bis zu zwei weitere Studienjahre durchzuführen.

Darüber hinaus ist auf die Stellungnahme der AQ Austria in der Anlage zu verweisen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um ein Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studiengänge gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG, für das die AQ Austria zuständig ist.

Das Board der AQ Austria hat Übergangsregelungen beschlossen, die es den Studierenden des laufenden Studienganges ermöglichen, ihr Studium abzuschließen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beiden Lehrgänge der Werbeakademie sind keine Studierenden jener beiden Studiengänge, die die Werbeakademie in Kooperation mit der Staffordshire University angeboten hat. Nur diese beiden Studiengänge, "BA (Hons) Advertising and Brand Management" und "BA (Hons) Graphic Design" waren Gegenstand des Verfahrens gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG und nur für die Studierenden dieser beiden Studiengänge konnte das Board der AQ Austria Übergangsregelungen beschließen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die AQ Austria wurde auf Grundlage des HS-QSG zur externen Qualitätssicherung im tertiären Sektor eingerichtet und ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das Board der Agentur ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Das Board bestellte für die Begutachtung des Antrages entsprechend Abs. 16 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27

HS-QSG Gutachterinnen und Gutachter ad personam. Die Verfahren werden auf Grundlage der "Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG", beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 6. November 2014, als peer-review Verfahren gestaltet. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachterinnen- und Gutachtertätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

Die Geschäftsstelle der AQ Austria informiert die antragstellende Einrichtung über die ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter und räumt der antragstellenden Einrichtung die Möglichkeit ein, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwände wegen Befangenheit oder fehlender Unabhängigkeit einzubringen.

Die Zuständigkeit für Verfahren gemäß § 27 HS-QSG liegt bei der AQ Austria. Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kommt daher auch im Verfahren betreffend die Studiengänge "BA (Hons) Advertising and Brand Management" und "BA (Hons) Graphic Design" der Werbe Akademie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Wien in Kooperation mit der Staffordshire University keine Rolle zu. Die Beauftragung von Gutachterinnen und Gutachtern in Zusammenhang mit Evaluierungen gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der AQ Austria.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Es ist festzuhalten, dass grundsätzlich unterschieden werden muss, ob es sich um die Studierenden der beiden von der Werbeakademie in Kooperation mit der University of Staffordshire angebotenen Studiengänge "BA (Hons) Advertising and Brand Management" und "BA (Hons) Graphic Design" handelt, oder um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie).

Das Verfahren gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG betraf ausschließlich die beiden Studiengänge, für deren Studierende Übergangsregelungen beschlossen wurden. Für die Teil-

nehmerinnen und Teilnehmer der beiden Lehrgänge hat die AQ Austria mangels rechtlicher Zuständigkeit keine Beschlüsse gefasst.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer stehen in einer privaten Rechtsbeziehung zum Lehrgangsanbieter.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Da für die Studierenden der laufenden Studienprogramme Übergangsregelungen vorgesehen sind, die es ihnen ermöglichen, ihr Studium abzuschließen, sieht das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft keinen Bedarf, einen solchen Fonds einzurichten.

Überlegungen hinsichtlich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrgängen privater Anbieter, deren Angebote nicht in den tertiären Sektor fallen, liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Ressorts.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

